

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 27/73

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Fernmeldehandwerkers Paul S [REDACTED] in M [REDACTED]
[REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die minderjährige Michaela Franziska S [REDACTED]
in A [REDACTED], Gaststätte S [REDACTED], vertreten durch das
Stadtjugendamt K [REDACTED] als Amtsvormund,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und Koll.
in F [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat am 11. Juli 1973 durch die Richter Johannsen,
Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Buchholz und
Knüfer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts
Karlsruhe - 9. Zivilsenat in Freiburg -
vom 17. April 1973 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht hat festgestellt, daß der Beklag-
te der Vater der Klägerin ist; es hat ihn zugleich zur
Zahlung des Regelunterhalts verurteilt. Das Urteil ist
dem Beklagten am 5. Januar 1973 zugestellt worden. Der
vom Beklagten beauftragte Rechtsanwalt R. [REDACTED] legte
am 25. Januar 1973 Berufung bei dem Landgericht ein. Die-
ses verwarf nach einem vorherigen Hinweis auf seine Unzu-
ständigkeit das Rechtsmittel durch Beschluß vom 9. März 1973
als unzulässig. Daraufhin legte der jetzige zweitinstanz-
liche Prozeßbevollmächtigte des Beklagten am 21. März 1973
Berufung bei dem Oberlandesgericht ein; zugleich beantrag-
te er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den
Ablauf der Berufungsfrist. Das Oberlandesgericht hat den
Antrag als unbegründet angesehen und die Berufung durch

- 3 -

Beschluß vom 17. April 1973 als unzulässig verworfen. Der Beschluß ist dem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 7. Mai 1973 zugestellt worden. Gegen ihn richtet sich die am 8. Juni 1973 bei dem Bundesgerichtshof eingelegte sofortige Beschwerde, mit der zugleich beantragt wird, dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Beschwerdefrist zu gewähren.

Diese Wiedereinsetzung kann dem Beklagten nicht bewilligt werden. Die Versäumung der in § 577 Abs. 2 ZPO bestimmten Notfrist von zwei Wochen ist darauf zurückzuführen, daß Rechtsanwalt R. [REDACTED] ihren Ablauf nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses versehentlich nicht notiert hat, wie aus seiner eidesstattlichen Versicherung hervorgeht. Rechtsanwalt R. [REDACTED] war als Mitglied der vom Beklagten beauftragten Anwaltssozietät dessen Vertreter im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO; er war zudem persönlich mit der Notierung der Fristen befaßt. Sein - offenkundiges - Verschulden muß sich der Beklagte nach der genannten Bestimmung zurechnen lassen.

Die von der Beschwerde angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Anwendung der Vorschrift in Statussachen greifen nicht durch. Dies hat der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen. Inzwischen hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 8. Mai 1973 - 2 BvL 5, 6, 7, 13/72 - entschieden, daß die Anwendung von § 232 Abs. 2 ZPO in Kindschaftssachen mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Es ergibt sich, daß die Versäumung der Beschwerdefrist nicht auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne von § 253 Abs. 1 ZPO beruht, daß das Rechtsmittel aber auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



bei rechtzeitiger Einlegung keinen Erfolg hätte haben können, weil das Berufungsgericht in zutreffender Anwendung von § 232 Abs. 2 ZPO sachlich richtig entschieden hat.

Die verspätet eingelegte sofortige Beschwerde mußte demnach als unzulässig verworfen werden.

Beschwerdewert: 3 000,-- DM

Johannsen Dr. Pfretzschner Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz Knüfer